



# VORSCHRIFTEN FÜR GRABARBEITEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND NEBENSTRASSEN

## 1. Vorbemerkung

Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung der Abteilung Tiefbau Ostermundigen erforderlich. Die Benützung ist gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Ostermundigen gebührenpflichtig.

- a) Alle Gesuche für Grabarbeiten müssen **mindestens 8 Tage vor Baubeginn** mit Situationsplan eingereicht werden, um alle interessierten Stellen in die Vernehmlassung einbeziehen zu können.
- b) Für Anpassungen an öffentlichem Grund bei Zufahrten, Parkplätzen etc. in Zusammenhang mit einem Baugesuch genügt die Baubewilligung für den Strassenanschluss.
- c) Bei Werkleitungsarbeiten in Schadenfällen ist der Abteilung Tiefbau **umgehend** Meldung zu erstatten.
- d) Bei Arbeiten am Wasserleitungsnetz ist vor Arbeitsbeginn Kontakt mit der Wasserversorgung Ostermundigen (Tel. 031 930 11 11) aufzunehmen zwecks Koordination der Arbeiten (z.B. Unterbruch der Wasserzufuhr, Benachrichtigung der Wasserbezüger etc.).

Mit den aufgeführten Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

Die Arbeiten sind durch ausgewiesene Fachfirmen auszuführen.

Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Deponieren von Frischbeton auf Fahrbahnen und Trottoirs ist ohne Verwendung von Unterlagen nicht gestattet. Mit Beton, Mörtel und Öl verschmutzte Beläge müssen auf Kosten des Verursachers aufgebrochen und erneuert werden.

Provisorische Überdeckungen mittels Stahlplatten müssen fahrbahnbündig verlegt werden (Beschluss der Tiefbaukommission vom 29. Oktober 1997). Die Arbeiten sind so auszuführen, dass ein Verschieben der Platten nicht möglich ist. Es sind Stahlplatten mit rutschfester Oberfläche zu verwenden. Die Rutschfestigkeit kann mit Rillen, Profilierung oder Beschichtung sichergestellt werden. Offizielle Markierungsfarben dürfen für die Stahlplatten nicht verwendet werden.

Jegliche Bau-, Grabarbeiten und dergleichen **im Kronenbereich** geschützter, öffentlicher oder privater **Bäume** sind der Abteilung Tiefbau rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu melden. Dasselbe gilt für nicht bewilligungspflichtige Arbeiten, wie zum Beispiel das grossflächige Reinigen von Fassaden im Bereich von geschützten

privaten oder öffentlichen Bäumen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Festlegung der Baumschutzmassnahmen durch die Abteilung Tiefbau begonnen werden.

Vom 1. November bis und mit 31. März dürfen keine Wasserentnahmen ab Hydranten erfolgen (gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ostermundigen).

## 2. Wiedereinfüllen von Gräben

Die Schichtstärke des Kieskoffers ist wie folgt auszuführen:

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| - Trottoir      | 40 cm      |
| - Hauptstrassen | 40 - 70 cm |
| - Nebenstrassen | 40 - 50 cm |

Spezielle Fälle müssen nach den Weisungen der Abteilung Tiefbau Ostermundigen ausgeführt werden.

**Das Einfüllmaterial** gemäss Norm SNV 640 535b Abschnitt C, ist in Schichten von 30 cm einzubringen und mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, wobei in der Nähe von Leitungen spezielle Vorsicht geboten ist.

Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Zudem wird die Ausführung nach SNV-Normen vorgeschrieben. Das Aufbruchmaterial darf zur Grabenauffüllung, sofern SNV 640 535b Abschnitt C erfüllt ist, nicht aber zum Einfüllen des Fahrbahnkoffers verwendet werden.

Bei **Grabeneinbrüchen** oder Unterspülungen sind die Belagsränder mindestens auf die Breite des Einbruchs nachzuschneiden (siehe Abbildung 1).

**Belagsschnitte** für den Belagseinbau dürfen nur mit einem Fugenschneider (Belagsschneider) ausgeführt werden.

**Eingesunkene Ränder** und angerissene Flächen sind so anzuschneiden, dass mit ganzer Belagsstärke an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann (siehe Abbildung 1).

**Unregelmässige Flächen** mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 30 cm Breite längs Randsteinen und Mauern sowie im Bereich von Schächten sind aufzubrechen und neu einzubauen.

**Vor dem Einbau des Belages muss die Planie durch die Abteilung Tiefbau abgenommen und genehmigt werden.**

Aufbruchstellen nach der Abnahme durch die Abteilung Tiefbau **sofort** mit einem Heissmischbelag bis zur Höhe der Fahrbahn zu versehen.  
Die Instandstellung von Trottoirs muss umgehend **definitiv** ausgeführt werden.

**Einbau Trag- und Verschleisschicht, Normalvariante**

1. Nachschneiden der eingesunkenen Grabenränder mind. 20cm über Grabenbreite (siehe Abb. 1)
2. Erstellen der Planie
3. Anstreichen der Belagsränder
4. Einbau der **Tragschicht**

<b>Nebenstrasse</b>	<b>ACT 22 N, D = 12cm</b>
<b>Trottoir</b>	<b>ACT 16 N, D = 7cm</b>

  
(Abb. 2)

**Nach 6 Monaten muss unaufgefordert die Verschleisschicht eingebaut werden**

6. ACT Tragschicht abfräsen
 

Nebenstrasse	3cm
Trottoir	2cm

  
(Abb. 2)
7. Einlegen Bitumenband
8. Anstreichen Belagsfläche mit Lackbitumen
9. Einbau **Verschleisschicht**:
 

<b>Nebenstrasse</b>	<b>AC 11 N, D = 3.5cm</b>
<b>Trottoir</b>	<b>AC 8 L, D = 2cm</b>

  
(Abb. 2)

Die Verschleisschicht ist bündig mit der Fahrbahnoberfläche einzubauen

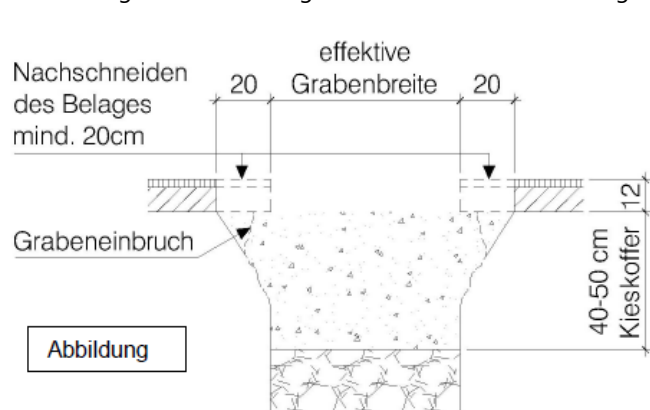
**4. Haftpflicht**

Der Bewilligungsnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden oder Unfälle, die während des Baus und nach dem Bau infolge mangelhaftem Unterhalt oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können. Die Gewährleistung des Bewilligungsnehmers für Mängel des Werkes dauert 5 Jahre ab Wiederinbetriebnahme desselben (Art. 219 OR).

**5. Ersatzvornahme**

Wird der definitive Belag innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss eingebaut, so lässt die Abteilung Tiefbau Ostermündigen, sobald seine Verfürgung vollstreckbar geworden ist, die Arbeiten auf Kosten des Bewilligungsnehmers vornehmen (Art. 92 und 93 Strassengesetz vom 4. Juni 2008).

- Andersartige Instandstellungen können vom der Abteilung Tiefbau angeordnet werden.



**Einbau Trag- und Verschleisschicht, Sommervariante**

1. Nachschneiden der eingesunkenen Grabenränder mind. 20cm über Grabenbreite (siehe Abb. 1)
2. Erstellen der Planie
3. Anstreichen der Belagsränder
4. Einbau der **Tragschicht**:
 

<b>Nebenstrasse</b>	<b>ACT 22 N, D = 9cm</b>
<b>Trottoir</b>	<b>ACT 16 N, D = 5cm</b>
5. Einlegen Bitumenband
6. Einbau **Verschleisschicht**:
 

<b>Nebenstrasse</b>	<b>AC 11 N, D = 3.5cm</b>
<b>Trottoir</b>	<b>AC 8 L, D = 2cm</b>

Die Verschleisschicht ist bündig mit der Trottoiroberfläche einzubauen

